Neufassung der Satzung
über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal
- Benutzungssatzung Kita –

Lesefassung vom Stand 26.10.2026

Änderungschronik

Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal	Öffentliche Bekanntmachung am 07.11.2026

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Hansestadt Stendal betreibt die kommunalen Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG).

(2) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen vordergründig keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hansestadt Stendal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Begriffsbestimmung

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Hansestadt Stendal als nachgeordnete kommunale Einrichtungen betriebenen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten.

1. Kinderkrippen dienen der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,

2. Kindergärten dienen der Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,

3. Horte dienen der Betreuung der Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss,

4. Kindertagesstätten agieren als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nr.1 - 3.

§ 3
Aufgaben der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen erfüllen die in § 5 KiFöG genannten Aufgaben und Ziele. Jede Einrichtung arbeitet nach einer pädagogischen Konzeption, die individuell die Vorgaben des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ umsetzt. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten die Tageseinrichtungen den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule. Dabei fördern die Tageseinrichtungen die Inklusion von Kindern

und tragen zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft bei.

§ 4
Organisation der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen werden jeweils von einer Leitungsperson geleitet. Diese ist insbesondere verantwortlich für die:

- pädagogische Leitung,
- Organisations- und Qualitätseinrichtung,
- Konzeptionsentwicklung,
- Personalführung und -entwicklung,
- Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Kuratorium,
- Ausübung des Hausrechtes in Abstimmung mit dem Träger,
- Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen sowie
- Durchführung eines geordneten Betriebes.

§ 5
Benutzungsberechtigung

(1) Die kommunalen Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern im Rahmen der vorhandenen Plätze zur Verfügung, soweit ein Betreuungsanspruch gemäß § 3 KiFöG besteht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Leistungsberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Ein Wechsel innerhalb der städtischen Tageseinrichtungen ist auf Antrag der Sorgeberechtigten und bei Vorhandensein von freien Plätzen möglich.

(2) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet der Hansestadt Stendal haben, können in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 3b KiFöG angemeldet werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist und sofern die Leistungsverpflichtete der Aufnahme vorher zugestimmt hat. Die Ausübung des Wahlrechts soll sechs Monate vor Aufnahme des Kindes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung der Hansestadt Stendal mitgeteilt werden.

§ 6
Betreuungsumfang

Die Sorgeberechtigten haben das Recht, den Betreuungsumfang gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der Leistungsumfang und die Anzahl der täglichen Betreuungsstunden sowie die Betreuungszeit werden schriftlich vereinbart. Die vereinbarte Betreuungszeit darf bezogen auf einen Wochenzeitraum nicht überschritten werden. Änderungen der Betreuungszeit sind unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Folgemonat beim Träger zu beantragen.

§ 7
Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten haben die zur Förderung und Betreuung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jede wesentliche Änderung ist dem Träger der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen der Wohnanschrift, des Aufenthaltsortes

der Sorgeberechtigten bzw. des Kindes sowie den Wegfall der Voraussetzungen für den erweiterten Betreuungsbedarf.

§ 8
Besuch der Einrichtung

(1) Die Aufnahme der Kinder kann jederzeit auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgen. Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung begründet. Mit dieser wird die Tageseinrichtung, die Betreuungsart, die Betreuungszeit sowie der Inhalt des Benutzungsverhältnisses bestimmt. Abweichend von Satz 1 ist der Antrag auf Aufnahme für Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Ende des Schulhalbjahres für das jeweils nächste zu stellen.

(2) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt und die gesundheitliche Eignung des Kindes zur Aufnahme in die Tageseinrichtung festgestellt worden ist. Dieser Nachweis sollte nicht älter als drei Monate alt sein. Weiterhin ist die Erfüllung der Masernimpfpflicht gemäß § 20 Abs. 8, 9 und 10 Bundesinfektionsschutzgesetz nachzuweisen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist ausschließlich digital über das vom Landkreis Stendal zur Verfügung gestellte Elternportal zu stellen.

(4) Die Verantwortung der Tageseinrichtung für ein Kind beginnt mit dessen Übergabe an das Einrichtungspersonal und endet mit der Abholung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten. Bei der Übergabe an einen Bevollmächtigten muss das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen.

(5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen im Haushalt des Kindes lebenden Angehörigen unverzüglich, spätestens vor Beginn der täglichen Betreuung gegenüber der Tageseinrichtung anzuzeigen. Ein erkranktes Kind muss der Tageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben. Hierüber entscheidet das Einrichtungspersonal.

(6) Nach einer Erkrankung gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetztes ist der Einrichtungspersonal eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen (vgl. § 34 Abs. 1 IfSG).

(7) Sofern die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung aufgrund schwerwiegender Umstände nicht zumutbar ist, insbesondere wenn von dem Kind eine Gefahr für andere ausgeht, ist die Einrichtungsleitung berechtigt, eine Beurlaubung auszusprechen. Diese Beurlaubung ist dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

(8) Mit der Unterschrift der Betreuungsvereinbarung erkennen die Sorgeberechtigten die Kita-Benutzungssatzung sowie die Kita-Kostenbeitragssatzung der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung sowie die Hausordnung und das pädagogische Konzept einschließlich des Gewaltschutzkonzeptes der jeweiligen Einrichtung an.

§ 9
Betreuungszeiten/Schließzeiten

(1) Die Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal, mit Ausnahme der Horte, stehen allen angemeldeten Kindern in der Regel Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 - 17.00 Uhr zur Verfügung. Abweichende Öffnungszeiten werden in der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtungen festgelegt. Bei Bedarf bietet die Hansestadt Stendal eine Tageseinrichtung an, in der eine Betreuung von Montag bis Freitag bis 21:30 Uhr erfolgt.

(2) Die Hortbetreuung erfolgt im Frühhort von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn, die Nachmittagsbetreuung beginnt mit Unterrichtsbeendigung und endet in der Regel um 17.00 Uhr. In den Ferien erfolgt von Montag bis Freitag eine Ganztagsbetreuung gemäß Satz 1.

(3) Jede Tageseinrichtung der Hansestadt Stendal schließt einmal im Jahr für zwei Wochen (an zehn aneinander folgenden Betreuungstagen). Die Festlegung der konkreten Schließzeit für jede Einrichtung erfolgt im Einvernehmen mit den gewählten Elternvertretern mindestens sechs Monate im Voraus. Für nachgewiesene Bedarfsfälle stehen Plätze in anderen Tageseinrichtungen während dieser Zeit zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung des Trägers nach Antragstellung durch den Sorgeberechtigten. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor der Schließzeit, zu stellen, und muss eine erhebliche Härte erkennen lassen.

§ 10
Essensversorgung

In allen Tageseinrichtungen haben die Kinder die Möglichkeit, eine kindgerechte Mittagsmahlzeit einzunehmen. Die Mittagsmahlzeit wird nicht in der Einrichtung produziert, sondern erfolgt über die Lieferung durch Dritte nach erfolgreicher Ausschreibung durch den Träger. Für die Herstellung und Lieferung der Mahlzeit ist ein finanzieller Beitrag direkt an den Hersteller und Lieferanten zu entrichten. Der Abschluss eines entsprechenden Vertrages erfolgt direkt zwischen den Sorgeberechtigten und dem Essensversorger. Jede Tageseinrichtung entscheidet darüber hinaus gemeinsam mit dem Kuratorium, individuell eine Ganztagsversorgung anzubieten.

§ 11
Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitraumes oder durch schriftliche Kündigung durch die Sorgeberechtigten. Die Kündigung durch die Sorgeberechtigen ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

(2) Die Hansestadt Stendal kann ein Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen, sofern hierfür wichtige Gründe vorliegen. Dies erfolgt durch Bescheid. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- die schuldhafte Nichterfüllung der Zahlungspflicht für zwei monatliche Kostenbeiträge,
- die Nichterfüllung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten,
- die Nichtinanspruchnahme eines angemeldeten Betreuungsplatzes,
- eigenständiges, unerlaubtes sowie wiederholtes Verlassen der Tageseinrichtung durch das Kind,
- schwerwiegende, wiederholte Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes, die eine Gefahr für sich und andere begründen,

- schwerwiegende, wiederholte Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, die die Betreuung sowie den pädagogischen Ablauf erheblich stören.

(3) Für Schulanfänger endet der Aufenthalt im Kindergarten in der Regel am 31.07. des Jahres.
(4) Die Hortabmeldung erfolgt in der Regel zum 31.07. des laufenden Jahres, in dem das Kind regulär in den 5. Schuljahrgang wechselt. Im Falle einer Verlängerung der Schuleingangsphase bzw. Klassenstufenwiederholungen haben die Sorgeberechtigten den Träger unverzüglich zu informieren.

§ 12
Ferienhort

Der Antrag für die Ferienhortbetreuung ist mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei den jeweiligen Tageseinrichtungen einzureichen. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 13
Gastkinder

Gastkinder können tageweise und nach Maßgabe dieser Satzung aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich und rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Inanspruchnahme, an den Träger zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen zur Verfügung stehender Plätze durch den Träger. Die Gebühren richten sich nach der täglichen Betreuungszeit entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14
Kuratorium

In jeder Tageseinrichtung wird ein Kuratorium gemäß § 19 KiFöG gebildet. Es nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr.

§ 15
Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen wird von den Sorgeberechtigten ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tageseinrichtungsbenutzungssatzung vom 18.12.2019, zuletzt geändert durch den Stadtrat der Hansestadt Stendal am 11.05.2020, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 27.10.2026

gez. Bastian Sieler
Oberbürgermeister - Dienstsiegel -